

Die Berichterstattung an die Hauptabteilung IX ist darüber hinaus ein wesentliches Mittel zur Verbesserung der Koordinierung der Untersuchungsarbeit und umfaßt insbesondere die Zustellung von Vorausmeldungen, Sachstandsberichten, Auswertungsunterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung, Schlußberichten sowie Prozeßvorschlägen und Prozeßberichten. Für die rechtzeitige und sachgemäße Berichterstattung an die Hauptabteilung IX insbesondere für die sofortige

Zustellung von Vorausmeldungen nach der Übernahme eines Untersuchungsvorganges,
Unterrichtung über wichtige in der Untersuchung festgestellte Ergebnisse und
Übersendung von Sachstandsberichten über bedeutsame Untersuchungsvorgänge

sind die Leiter der Untersuchungsabteilungen verantwortlich.